

und gemischter Bauflächen unter dem Aspekt einer städtebaulich geordneten Entwicklung im Sinne der heutigen Anforderungen geschaffen werden.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen des Planungsbüros LKP Ingenieure, Mutlangen vom 27.06.2022 / 13.03.2023 / 24.07.2023. Dem Bebauungsplan wird die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 1) des Planungsbüros LKP Ingenieure, Mutlangen vom 27.06.2022 / 13.03.2023 / 24.07.2023 sowie der Bewertungsplan zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Anlage 2) des Büros LKP Ingenieure, Mutlangen vom 27.06.2022 / 13.03.2023, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage 3) des Büros Visual Ökologie, Esslingen vom 24.01.2023, der Landschaftspflegerische Begleitplan „Bullenfeldgraben“ (Anlage 4) des Regierungspräsidium Stuttgart vom 26.01.2012 sowie der Bewertungsplan Ökokontomaßnahme „Steigbühl“ (Anlage 5) des Büros LKP Ingenieure, Mutlangen vom 08.06.2020 als Anlagen beigefügt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Lachenwiesen VIII“ mit den örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan „Lachenwiesen VIII“ mit seinen Unterlagen kann während den Öffnungszeiten / allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Marktplatz 6, Zimmer 3, 73574 Iggingen, eingesehen werden. Jedermann kann über diesen Plan und dessen Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Iggingen, www.iggingen.de, unter der Rubrik „Leben & Soziales/Bauen/Bebauungspläne“ eingestellt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

Eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Iggingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ebenfalls ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und einer Vorschrift aufgrund der GemO bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Iggingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Iggingen, den 02.August 2023

Klemens Stöckle
Bürgermeister